

## Wir beraten Sie gerne!

Bereich Anschlusswesen:

Tel.: (0385) 633 44 37

Tel.: (0385) 633 44 39

Fax: (0385) 633 44 44

Weitere Informationen zu diesem Sachverhalt finden Sie in der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin und den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der LHSN (AEB).

Bei Fragen zu diesen Themen wenden Sie sich bitte an die Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (SAE)



Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Postfach 16 02 05 ,19092 Schwerin  
E-Mail: [info@snae.de](mailto:info@snae.de)  
Internet: [www.saesn.de](http://www.saesn.de)

## Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Kanalisation



- /// **Anschlussurlaubnis**
- /// **Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**
- /// **Entgelt**



## Anschlussurlaubnis

Zum Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage bzw. zur Änderung des Anschlusses zur Ableitung von Abwasser ist eine Anschlussurlaubnis erforderlich.

## Wo, wann und in welcher Form ist diese zu beantragen?

Durch den Grundstückseigentümer ist die Anschlussurlaubnis mindestens zwei Monate vor Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich bei der Landeshauptstadt Schwerin (SAE) zu beantragen.

## Welche Informationen muss man beifügen?

Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage muss enthalten:

- Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan
- im Maßstab 1:500
- Entwässerungszeichnung

Weitere Angaben, die im Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage enthalten sein müssen, finden Sie in der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin, §9 und in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen.

## Was passiert dann?

Nach Vorlage des Antrages entscheidet die Landeshauptstadt Schwerin (SAE), ob und in welcher Weise das Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen ist.

Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das abzuleitende Abwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so behandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden darf (Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin, §4).

## Was ist zu beachten?

Jede Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie eine Veränderung der Art und des Umfanges der Benutzung bedarf der Erlaubnis durch die Landeshauptstadt Schwerin (SAE).

Vor Erteilung der Anschlussurlaubnis darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.

Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

## Entgelte

### Entgeltmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasserentgelt bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittel/oder unmittelbar in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangen kann.

Als bebauten Grundstücksflächen gelten alle überdachten Flächen, von denen Regenwasser direkt oder indirekt in die Kanalisation gelangt.

Als befestigte Grundstücksfläche gilt jene Fläche, von der Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

## Minderung der Entgelte

Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteeinrichtung oder einer Niederschlagswasserauffanganlage (Zisterne) betrieben, und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen, so wird die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in diese Anlage gelangt, um 50% vermindert, wenn pro m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche ein Speichervolumen von 30 l, mindestens jedoch 1 m<sup>3</sup> zur Verfügung steht.

Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu nutzen. Die Gartenbewässerung ist zulässig.

Gültiges Niederschlagswasserentgelt  
0,64 €/m<sup>2</sup> (Stand: 01.07.2013)

### Beispielrechnung:

Für eine Dachfläche von 100m<sup>2</sup> errechnet sich das jährliche Entgelt wie folgt:  
= (50m<sup>2</sup> + (50m<sup>2</sup> x 50%)) x 0,64 €/m<sup>2</sup>  
= (50m<sup>2</sup> + 25m<sup>2</sup>) x 0,64 €/m<sup>2</sup>  
= 48,00 €

